

# Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen des KJR Dithmarschen e.V.

## für Ferienfahrten Inland mehrtägig (Stand Oktober 2024)

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Den Reisen des **Kreisjugendringes Dithmarschen e.V.** (hier kurz KJR) kann sich jeder anschliessen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung angegeben ist. Bei Minderjährigen ist der Teilnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag kommt durch die schriftliche Anmeldung (über das Anmeldeformular auf der Internetseite des KJR oder in der Geschäftsstelle des KJR in 25746 Heide) **und** Zahlung der in der Ausschreibung genannten Anzahlung zustande. Anschliessend wird vom KJR eine Anmeldebestätigung zugeschickt und für den/die Teilnehmende(n) ist eine von dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) eine ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung spätestens 2 Wochen beim KJR abzugeben.

### 2. Zahlungsbedingungen

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung gemäss der Ausschreibung sofort fällig. Der Restbetrag ist bis sechs Wochen vor Reisebeginn unter Angabe der Rechnungsnr. bzw. Teilnehmernamen ausschliesslich auf das Konto des KJR bei der **Sparkasse Westholstein, IBAN DE59 2225 0020 0153 0671 55** zu überweisen.

### 3. Leistungen und Leistungsänderungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Reise, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändert, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Kann die Reise infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und vom KJR nicht herbeigeführt worden ist, vertragsmässig durchgeführt werden, so ist der KJR berechtigt die Reiseleistungen zu ändern, soweit die Abweichung zur ursprünglichen Leistung nicht erheblich und für die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigte(r) zumutbar ist. Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Änderungen des Reiseprogramms oder des Transportmittels behält sich der KJR vor, soweit aus technischen, politischen oder witterungsbedingten Gründen, infolge unvorhersehbarer Umstände, höherer Gewalt und im Interesse eines reibungslosen Reiseablaufes erforderlich. Er verpflichtet sich die Teilnehmenden von nicht unerheblichen Leistungsänderungen unverzüglich zu unterrichten. Gegenfalls bietet der KJR den Teilnehmenden einen kostenlosen Rücktritt an.

### 4. Preiserhöhung oder -minderung

Der KJR behält sich vor den Teilnahmebetrag im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-, Maut- und Flughafengebühren zu ändern. Bei Erhöhung wird der Reisepreis um den anteiligen Betrag heraufgesetzt.

### 5. Rücktritt des/der Teilnehmenden und Ersatzanspruch

Der/die Teilnehmende kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich zu Händen des KJR erfolgen. Maßgebend für den Rücktritt ist das Datum des Eingangs der Rücktrittserklärung in der Geschäftsstelle des KJR in Heide.

Tritt der/die Teilnehmende vom Vertrag zurück oder tritt die Reise nicht an ohne vorherigen schriftlichen Rücktritt, kann der KJR einen pauschalisierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt jeweils in % (Prozent) des Reisepreises:

90 bis 60 Tage vor Reisebeginn 30% des Reisepreises

59 bis 40 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises

**ab 39 Tage vor Reisebeginn 100% des Reisepreises**

## **6. Rücktritt durch den KJR**

Der KJR ist berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder nach Reiseantritt zu kündigen, wenn:

- A) Die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Rücktrittsfrist beträgt bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn. Der bereits gezahlte Reisepreis wird in vollem Umfang erstattet, weitere Ansprüche entstehen nicht
- B) der/die Teilnehmende die Durchführung der Reise trotz mehrmaliger Ermahnung nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält, so dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist. Zusätzlich anfallende Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der KJR erwartet, dass sich der/die Teilnehmende in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuenden folgt und den Sitten und Gebräuchen des Gastlandes folgt. Wenn er/sie sich trotz Abmahnung durch den KJR oder eines/einer Beauftragten die Gemeinschaft nachhaltig stört, Sitten und Gebräuche des Gastlandes missachtet, Straftaten oder Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz begeht oder illegale Drogen jeglicher Art besitzt, wird der KJR den /die Teilnehmende(n) nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises nach Hause schicken. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reiseteilnehmenden. Dazu zählen auch anfallende Kosten für Begleitpersonen und Reisekosten.
- C) Durch höhere Gewalt oder sonstige nicht vom KJR zu vertretende Umstände, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Aufruhr, Streik, Epidemien, Katastrophen kann es zu Gefährdungen und Erschwerungen der Reise kommen und die Reise nicht durchgeführt werden kann. So können der KJR sowie die Teilnehmenden den Vertrag kündigen. Der KJR zahlt den Reisepreis unverzüglich zurück, kann jedoch für erbrachte oder noch bis zum Reiseende zu erbringende Leistungen, Entschädigung verlangen. Nach Reisebeginn hat der KJR, falls vertraglich vereinbart, die Vertragspartner zurück zu befördern. Mehrkosten tragen die Parteien zur Hälfte.
- D) Der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Der KJR ist dann berechtigt die Rücktrittskosten gemäss Absatz 5 zu belasten. Der KJR tritt automatisch vom Vertrag zurück, wenn die erste Reisepreisforderung nicht vollständig oder fristgerecht eingegangen ist. In diesem Fall kommt ein Ersatzanspruch gemäß Absatz 5 zur Geltung

## **7. Ersatzpersonen & Mitwirkung**

Bis 3 Tage vor Reisebeginn kann sich der Teilnehmer bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Es bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle des KJR in Heide. Dieser kann dem Wechsel der Person widersprechen. Für den durch Eintritt der Ersatzperson entstehende Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Für den Wechsel wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- fällig. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht (Adressänderung, Informationen zur Person, gesundheitliche Anforderungen, Sicherstellung und Mitteilung der Erreichbarkeit vom Urlaubsort) nicht nach, kann der KJR die entstandenen Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

## **8. Haftung und Haftungsbeschränkung**

Der KJR haftet als Veranstalter für die gewissenhafte Vorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten. Für Krankheit, Unfall und Verlust von Gegenständen, die durch eigenmächtiges Verhalten der Teilnehmenden oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der KJR keine Haftung. Bei eventuellen Verlusten, Unglücksfällen, Beschädigungen, Verspätungen oder nicht voraussehbaren Zwischenfällen übernimmt der KJR keine Haftung. Er haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, usw.) und die in der Freizeitinformation ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Ein Schadenersatzanspruch gegen den KJR ist soweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist. Die Haftung nach (§) 8a Absatz 1 Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt.

Da der KJR auf etwaige Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt er auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und in solchen Fällen verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgt Baden und andere Sonderveranstaltungen (Kletter, Surfen, Tauchen, Segeln etc.) auf eigene Gefahr. Der KJR haftet nicht für Gepäckschäden bei einem Transportmittelunfall. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen, die durch die von ihm mitgeführten Sachen selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgebrachten Sachen entsteht. Die vertragliche Haftung vom KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

oder soweit der KJR für einen dem Reiseteilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

### **9. Obliegenheiten des Teilnehmenden**

Beschwerden, die eine ausgeschriebene Leistung oder einen auftretenden Mangel betreffen, müssen gemäss gelten den Reiserecht vor Ort den Betreuenden bzw. Reiseleitenden angezeigt und schriftlich festgehalten und um Abhilfe nachgesucht werden. Kommt der Teilnehmende oder Vertragspartner durch eigenes Verschulden dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu. Eine Kündigung des Teilnahmevertrages ist erst zulässig, wenn der KJR eine vom Teilnehmenden bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten, es sei denn die Abhilfe ist unmöglich, wird vom KJR verweigert oder die sofortige Kündigung des Vertrages wird durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt. Der Teilnehmende hat sich den jeweiligen, restriktiven Regelungen des lokalen oder Deutschen Jugendschutzgesetzes für die Altersgruppe unter 16 Jahren zu unterwerfen, unabhängig davon ob er 16 Jahre oder älter ist.

### **10. Abfahrt, Ankunft und Gepäckbeförderung**

Der KJR gibt den Abfahrts- und Ankunftsort sowie Zeiten rechtzeitig vor Freizeitbeginn bekannt. Bei früherem Eintreffen oder bei Verspätung informiert der KJR nicht direkt. Der Teilnehmende muss selber für die Benachrichtigung sorgen. Pro Person werden ein (1) Koffer und ein (1) Handgepäckstück befördert. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KJR. Gepäck und sonstige mitgebrachte Sachen sind bei einem evtl. Umstieg in ein anderes Transportmittel selbst zu beaufsichtigen.

### **11. Ansprüche aus dem Teilnahmevertrag**

Der Teilnehmende muss seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach vertraglich vereinbarten Rückreisdatum bei KJR geltend machen in schriftlicher Form. Nach Ablauf der Frist kann der Vertragspartner Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Vertragspartners nach den §§ 651c bis 652f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag an dem die Reise vertragsmäßig endet. Schweben zwischen dem Vertragspartner und dem KJR die Verhandlungen über den Anspruch oder die dem Anspruch begründeten Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Vertragspartner oder der KJR die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubten Handlungen verjähren nach drei (3) Jahren.

### **12. , Gesundheits- und Grenzvorschriften**

Der Teilnehmende ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Ausweis- und Gesundheitsvorschriften, auf die der KJR hingewiesen hat. Der Teilnehmende hat einen ab Fahrtantritt einen mindestens drei (3) Monate gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen, sowie eine Versichertenkarte (Krankenkasse) mitzuführen. Der Teilnehmende muss gesundheitlich in der Lage sein an der Reise teilzunehmen. Für Kinder und Jugendliche besteht eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die nachrangig eintritt, falls eine eigene Versicherung besteht.

### **13. Allgemeines**

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt dem KJR vorbehalten. Erfüllungsort für die Rechtsansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des KJR. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Teilnehmendenvertrages oder der allgemeinen Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An ihre Stelle soll eine angemessene Regelung treten, die –soweit rechtlich zulässig– dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Gewollten am ehesten entspricht.

### **14. Datenschutz**

Mit der Anmeldung wird zugestimmt, daß der KJR die personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen speichern und verwenden darf. Das betrifft auch die Zusammenstellung der Daten auf einer Teilnehmerlist für Förderzwecke.

